

Ausfertigung

**Amtsgericht Traunstein**

Az.: 319 C 887/14



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 84579 Unterneukirchen  
- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Traunstein durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 08.08.2014 folgenden

**Beschluss**

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 764,80 Euro. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
  2. Die Beklagtenseite zahlt hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits einen Betrag in Höhe von 289,- Euro an die Klägerseite. Ein Kostenfestsetzungsverfahren wird nicht durchgeführt. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
  3. Die Zahlung muss bis spätestens zum 01.09.2014 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseinang auf dem nachstehenden Konto:

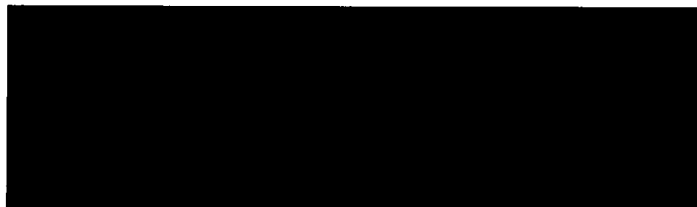
Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:



**Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.**

- II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Traunstein  
Herzog-Otto-Str. 1  
83278 Traunstein

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.



Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Traunstein, 12.08.2014

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle